



**KULTUSMINISTER
KONFERENZ**

Sekretariat der Kultusministerkonferenz · Postfach 11 03 42 · 10833 Berlin

**Geschäftsstelle des Bund-
Länder-Ausschusses für
schulische Arbeit im Ausland**

Schulleiterinnen und Schulleiter der
Deutschen Schulen im Ausland

GeschZ II C - Covid 19
Bearbeitung Burghard Ahnfeldt

- per E-Mail -

Telefon +49 30 25418-421
Fax +49 30 25418-457
E-Mail auslandsschulen@kmk.org
www.kmk.org

Berlin, 22. Juni 2020

**Auswirkungen des COVID-19 (Coronavirus SARS-CoV-2) an Deutschen Schulen im
Ausland – achttes Schreiben**

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

die Einschränkungen der Corona-Pandemie haben (im vergangenen Schuljahr) zu erheblichen Einschränkungen geführt und den Schulalltag sowie die Prüfungsabläufe stark beeinträchtigt. Durch Ihren unermüdlichen Einsatz konnten jedoch die meisten schriftlichen und mündlichen Prüfungen realisiert und auf diese Weise Abschlussverfahren erfolgreich durchgeführt werden.

Die Durchführung der Zentralen Klassenarbeiten war an einigen Standorten – trotz intensiver Bemühungen – nicht realisierbar, so dass für einzelne oder alle Prüfungstermine vom Sekretariat der KMK Befreiungen ausgesprochen werden mussten. Mit Bezug auf das erste (06.03.2020) und dritte Corona-Schreiben (23.03.2020) erhalten Sie weitere Hinweise zum Umgang mit dem nachträglichen Erwerb des Mittleren Schulabschlusses im ersten Halbjahr der Qualifikationsphase.

Wir hoffen sehr, dass die Schülerinnen und Schüler, die vom nachträglichen Erwerb des Mittleren Schulabschlusses betroffen sind, durch Ihre intensive Betreuung an den Schulen und ggf. durch entsprechende Unterstützungs- und Fördermaßnahmen, die erforderlichen

Bedingungen zum Ende des ersten Halbjahres der Jahrgangsstufe 11 erfüllen und so der Erwerb des Mittleren Schulabschlusses nicht gefährdet wird.

Erfüllt eine Schülerin bzw. ein Schüler die erforderlichen Bedingungen für den nachträglichen Erwerb des Mittleren Schulabschlusses, ist im Zeugnis des ersten Halbjahres der Jahrgangsstufe 11 folgende Bemerkung aufzunehmen:

„Name der Schülerin/des Schülers hat zum Ende des ersten Halbjahres der Jahrgangsstufe 11 im Schuljahr 2020/2021 nachträglich den Mittleren Schulabschluss erworben.“

Erfüllt eine Schülerin bzw. ein Schüler nicht die erforderlichen Bedingungen zum nachträglichen Erwerb des Mittleren Schulabschlusses im ersten Halbjahr der Qualifikationsphase, tritt die Schülerin bzw. der Schüler in das zweite Halbjahr der Jahrgangsstufe 10 zurück (gemäß Rili § 16 Abs. 1 DIA PO).

Der Rücktritt in die Jahrgangsstufe 10 wird ausnahmsweise nicht auf die maximale Verweildauer in der gymnasialen Oberstufe angerechnet.

Sollten Sie weitere Fragen haben, stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Burghard Ahnfeldt
-Oberschulrat-